

Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
 (nachfolgend „Bank“ genannt)

Kreditkontonummer

Kreditnehmerin/Kreditnehmer

(auch angeben, wenn Kreditnehmerin/Kreditnehmer und Sicherungsgeberin/Sicherungsgeber identisch)

Persönliche Angaben

Frau Herr

sämtliche Vornamen | Titel

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Geburtsdatum | Geburtsort

Telefon Vorwahl | Rufnummer

E-Mail-Adresse

Familienstand | Staatsangehörigkeit

Berufliche Stellung

– nachstehend „Kreditnehmer“ genannt.

Sicherungsgeberin/Sicherungsgeber

mit Kreditnehmer identisch

Persönliche Angaben

Frau Herr

sämtliche Vornamen | Titel

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Geburtsdatum | Geburtsort

Telefon Vorwahl | Rufnummer

E-Mail-Adresse

Familienstand | Staatsangehörigkeit

Berufliche Stellung

– nachstehend „Sicherungsgeber“ genannt –

Sicherungsgut Kraftfahrzeug
 – nachstehend „Sicherungsgut“ genannt –

fabrikneu gebraucht

Angaben zum Sicherungsgut

Fahrzeugart

Marke

Modell

Tag der Erstzulassung | HSN/TSN*

Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II

Fahrzeug-Ident-Nummer

Amtl. Kennzeichen

* Herstellerschlüssel/Typenschlüssel gemäß Zulassungsbescheinigung Teil II

Sicherungsübereignung

Zwischen dem Sicherungsgeber und der Bank wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand der Sicherungsübereignung

(1) Der Sicherungsgeber übereignet hiermit der Bank das oben beschriebene Fahrzeug nebst Zubehör (nachstehend „Sicherungsgut“ genannt).

(2) Soweit der Sicherungsgeber Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat oder dieses künftig erwirbt, überträgt er der Bank das Eigentum oder Miteigentum. Soweit der Sicherungsgeber das Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an dem von seinem Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sicherungsgut hat, überträgt er hiermit der Bank dieses Anwartschaftsrecht.

(3) Die Übergabe des Sicherungsgutes an die Bank wird dadurch ersetzt, dass die Bank dem Sicherungsgeber das Sicherungsgut leihweise überlässt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an die Bank ab.

2. Sicherungszweck

Die Übereignung und die Übertragung der sonstigen mit diesem Vertrag bestellten Rechte und Ansprüche erfolgen zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kreditnehmer. Hat dieser die Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden übernommen (z. B. als Bürge), so sichert die Übereignung die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld erst ab deren Fälligkeit.

3. Ablösung von Eigentumsvorbehalten

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, einen etwa bestehenden Eigentumsvorbehalt durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Die Bank ist befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Sicherungsgebers auf dessen Kosten an den Lieferanten zu zahlen.

4. Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II

Für die Dauer des Eigentums der Bank übergibt der Sicherungsgeber dieser die über das Sicherungsgut ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil II.

5. Behandlung des Sicherungsgutes/Unterhaltungskosten

(1) Der Sicherungsgeber hat das Sicherungsgut in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand zu halten und insbesondere die notwendigen Reparaturen sachgerecht durchführen zu lassen. Der Sicherungsgeber hat die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten bzw. des Herstellers zu befolgen.

(2) Der Sicherungsgeber trägt alle das Sicherungsgut betreffenden Gefahren, Haftungen, Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten, auch soweit sie aus dem Betrieb des Sicherungsgutes herrühren. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Bank von allen Verbindlichkeiten zu befreien, die ihr als Eigentümerin des Sicherungsgutes etwa erwachsen sollten.

Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag

Kreditkontonummer

noch Sicherungsüber-
eignung

6. Versicherung des Sicherungsgutes / Abtretung der Versicherungsansprüche

- (1) Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, für das Sicherungsgut während der Dauer der Sicherungsübereignung eine Fahrzeug-Versicherung zu unterhalten.
- (2) Die Bank ist berechtigt, der Versicherungsgesellschaft unter Übersendung einer Kopie dieses Vertrages von dem Eigentumsübergang Mitteilung zu machen und zu ihren Gunsten einen Versicherungsschein für die Fahrzeug-Versicherung und/oder eine Bestätigung über das Bestehen der Haftpflichtversicherung zu beantragen. Wenn der Sicherungsgeber die Versicherung nicht oder nicht ausreichend bewirken sollte, darf die Bank dies auf Kosten des Sicherungsgebers tun.
- (3) Der Sicherungsgeber tritt hiermit die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Fahrzeug-Versicherung an die Bank ab. Weiterhin tritt der Sicherungsgeber hiermit an die Bank alle Schadensersatzansprüche ab, die ihm im Falle einer Beschädigung des Sicherungsgutes durch Dritte gegen diese bzw. deren Haftpflichtversicherer zustehen werden.

7. Ersatzteile und Zubehör

Später ausgebaute Teile bleiben bis zu dem Zeitpunkt im Eigentum der Bank, in dem sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind; hinzuerworbene Bestandteile und Zubehörstücke gehen mit der Einbringung in das Eigentum der Bank über und werden dem Sicherungsgeber gleichfalls zur leihweisen Benutzung überlassen.

8. Informationspflichten des Sicherungsgebers

- (1) Der Sicherungsgeber hat der Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte der Bank an dem Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke. Außerdem hat der Sicherungsgeber den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich in Textform von dem Eigentumsrecht der Bank in Kenntnis zu setzen.
- (2) Auch von sonstigen das Sicherungsgut betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, hat der Sicherungsgeber der Bank unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Standort des Sicherungsgutes/Prüfungsrecht der Bank

- (1) Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, der Bank den Standort des Sicherungsgutes bekannt zu geben, sofern sie es verlangt. Die Bank ist berechtigt, insoweit alle Prüfungen vorzunehmen. Der Bank steht das Recht der Kontrolle des Sicherungsgutes zu. Zu diesem Zweck hat der Sicherungsgeber der Bank freien Zutritt zu dem Grundstück und gegebenenfalls der Garage zu verschaffen. Soweit sich das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz Dritter befindet, werden diese vom Sicherungsgeber hiermit angewiesen, der Bank Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.
- (2) Die Bank überprüft den Marktpreis des Sicherungsgutes mindestens einmal jährlich. Ist der Markt Schwankungen ausgesetzt, findet diese Überprüfung häufiger statt.

10. Nachweis von Mietzahlungen

Soweit das Sicherungsgut in gemieteten Räumen abgestellt wird, hat der Sicherungsgeber auf Verlangen der Bank den Nachweis zu erbringen, dass die Mieten für diese Räume jeweils bezahlt sind.

11. Übereignungsanzeige

Die Bank ist berechtigt, die Übereignung der zuständigen Kraftfahrzeugzulassungsstelle anzuzeigen.

12. Herausgabe des Sicherungsgutes an die Bank

Die Bank ist zur Wahrung ihrer berechtigten Belange befugt, die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen, wenn der Sicherungsgeber erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes verstößt. Dies gilt auch, wenn der Sicherungsgeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Die Bank darf die Herausgabe des Sicherungsgutes ferner verlangen, wenn sie gemäß Nr. 13 Abs. 1 wegen des Zahlungsverzuges des Kreditnehmers zur Verwertung des Sicherungsgutes befugt ist.

13. Verwertungsrecht der Bank

- (1) Die Bank ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn der Kreditnehmer mit fälligen Zahlungen auf die gesicherten Forderungen in Verzug ist. Die Bank wird das Sicherungsgut nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderungen erforderlich ist.
- (2) Die Verwertung wird die Bank dem Sicherungsgeber mit einer Frist von mindestens einer Woche androhen, wenn der Abschluss dieses Vertrages ein beiderseitiges Handelsgeschäft ist. Stellt dieser Vertragsabschluss kein beiderseitiges Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens einen Monat. In der Androhung wird die Bank den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Verwertung erfolgen soll.
- (3) Die Bank darf das Sicherungsgut auch durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Sicherungsgebers veräußern. Sie wird auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen. Sie kann auch von dem Sicherungsgeber verlangen, dass dieser nach ihren Weisungen das Sicherungsgut bestmöglich verwertet oder bei der Verwertung mitwirkt, wobei insbesondere die jeweils geltenden steuerrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Der Sicherungsgeber hat alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an die Bank herauszugeben.

14. Rückübertragung

Nach Befriedigung der durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche hat die Bank an den Sicherungsgeber die mit dieser Vereinbarung übertragenen Sicherheiten zurückzuübertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben. Die Bank wird jedoch diese Sicherheiten an einen Dritten übertragen, falls sie hierzu verpflichtet ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Sicherungsgeber zugleich der Kreditnehmer ist und ein Bürge die Bank befriedigt hat.

15. Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag

Hinweis auf
das Wider-
rufsrecht zum
Kraftfahr-
zeug-Siche-
rungsübereig-
nungsvertrag

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Abt. D91 Kundenservice
Friedrich-Ebert-Allee 114-126
53113 Bonn
Telefax: 02203 59936109 oder E-Mail: widerruf-rate@postbank.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
7. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
9. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
10. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
11. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
12. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**.

Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kreditkontonummer

Datum | Ort

Unter-
schriften

Sicherungsgeber

X

Bank

X

Empfangs-
bestätigung Hiermit bestätige ich die folgenden Unterlagen erhalten zu haben:
– Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verbraucherverträgen (hier: Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag)
– Allgemeine Geschäftsbedingungen Postbank
– ein Exemplar dieser Vertragsurkunde

Unter-
schriften

Sicherungsgeber

X